

BGer 1B_217/2017 vom 2. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_217_2017

FR: TF 1B_217/2017 du 2 juin 2017

IT: TF 1B_217/2017 del 2 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

A. _____ stellte am 3. April 2017 ein Gesuch um bedingte Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug. Die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wies mit Präsidialverfügung vom 28. April 2017 das Haftentlassungsgesuch ab. Zur Begründung führte die II. Strafkammer zusammenfassend aus, dass aufgrund der Verurteilung des Beschuldigten durch das Berufungsgericht vom 17. März 2017 ein dringender Tatverdacht bestehe. Auch bestehe Fluchtgefahr. Angesichts der ausgesprochenen Strafe von 45 Monaten drohe keine Überhaft und die Haft erscheine noch nicht als unverhältnismässig. Im Haftprüfungsverfahren sei eine bedingte Entlassung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, ausser es lägen konkrete Anhaltspunkte vor, welche eine bedingte Entlassung in hohem Masse wahrscheinlich erscheinen liessen. Der Beschuldigte habe zwar am 5. Mai 2017 zwei Drittel der vom Berufungsgericht ausgesprochenen Strafe erstanden. Eine positive Bewährungsprognose sei indessen zu verneinen. Somit würden keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, welche eine bedingte Entlassung in hohem Masse als wahrscheinlich erscheinen liessen.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 30. Mai 2017 (Postaufgabe 31. Mai 2017) Beschwerde in Strafsachen gegen die Präsidialverfügung der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 BGG). Bei Verfassungsprüfungen besteht eine qualifizierte Rügepflicht. Die Rüge muss in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Ausführungen nicht aufzuzeigen, dass die II. Strafkammer in rechtswidriger Weise die Haftvoraussetzungen bejaht haben sollte. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung der II. Strafkammer, die zur Abweisung des Haftentlassungsgesuchs führte, bzw. die Verfügung der II. Strafkammer selbst, rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem sinngemäss gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist davon

abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.